

# **Ermessensrichtlinie vom 26.09.2022 für die Erhebung von Verwaltungsgebühren in baurechtlichen Angelegenheiten**

Auf Grundlage der §§ 1 bis 23 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 bis 4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 und des Allgemeinen Gebührentarifs, Tarifstelle 2, werden Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten erhoben.

Diese Ermessensrichtlinie regelt die Gebührenfestsetzungen der Tarifstellen unter Tarifstelle 2, die Rahmensätze vorsehen. Sie ist dabei so aufgebaut, dass zunächst der Gesetzestext zitiert wird und anschließend zu Gebührenberechnung genannt wird.

Die Regelungen der rechtlichen Vorgaben der o.g. Vorschriften bleiben unberührt. Insbesondere ist das Abweichen in atypischen Fällen mit einer entsprechenden schriftlichen Begründung möglich.

## **Gebühren der Tarifstelle**

### **Tarifstelle 2.4.3 – Nutzungsänderungen**

„Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen

a) ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen

**Gebühr: Euro 50 bis 5 000**

b) mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen neben der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2

**Gebühr: Euro 50 bis 5 000**

Gebührenfrei sind Entscheidungen über die Erteilung der Genehmigung von kurzzeitigen Nutzungsänderungen von Sonderbauten ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen aus Anlass von kirchlichen oder förderungswürdigen kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen.“

### **Berechnung:**

Grundbetrag:

7 Euro je angefangene  
10 m<sup>2</sup> umzunutzende Fläche

Neue Nutzung	Faktor
Wohnen	1
Büro/ Praxen	5
Ladenlokale	4
Lager-, Werkstatt- u. Fabrikhallen bzw.-gebäude	2
Spielhallen	40
Gastronomie	10
Sonstige Vergnügungsstätten	15
Sonstige gewerbliche Nutzung	3

**Grundbetrag ( 7 Euro je angef. 10 m<sup>2</sup>) x Faktor =**

**Gebühr** unter Berücksichtigung  
der Mindest- bzw. Höchstgebühr

#### **Tarifstelle 2.4.5 – Teilbaugenehmigung**

„Entscheidung über die Erteilung jeder Teilbaugenehmigung nach § 76 der Landesbauordnung 2018, unbeschadet der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1  
Gebühr: Euro 50 bis 5 000.“

Kleine untergeordnete Gebäude (z.B. Garagen, Lauben, Behelfsbauten nach §§ 51-53 BauO NRW)	50 Euro
Wohngebäude bis einschließlich Gebäudeklasse 3	125 Euro
Alle Übrigen	250 Euro

#### **Tarifstelle 2.4.6 – Vorbescheid**

„Entscheidung über die Erteilung eines Vorbescheides nach § 77 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: Euro 50, bis 100 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.3

Anmerkung:

100 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 bis 2.4.3 ist für einen Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise (Tarifstelle 2.1.5) zu erheben.“

1. Umfassender Vorbescheid

Für die Prüfung sämtlicher Bauvorlagen (alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften) mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise ist die volle Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 bis 2.4.3 zu erheben.

2. Planungsrechtlicher Vorbescheid

Kleine, untergeordnete Gebäude (z.B. Garagen, Lauben, Behelfsbauten nach §§ 51-53 BauO NRW)	50 Euro
§ 30 Abs. 1 BauGB	40 % von 2.4.1.-2.4.4
§ 30 i.V.m. § 31 BauGB	50 % von 2.4.1.-2.4.4
Alle Übrigen nach BauGB, z.B. §§ 34, 35 BauGB	60 % von 2.4.1.-2.4.4

#### **Tarifstelle 2.4.10.1 – Bauüberwachung**

„Bauüberwachung von Vorhaben nach § 64 der Landesbauordnung 2018, auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden und diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt

a) für jeden Termin der Bauüberwachung

Gebühr: bis zu 7 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.1, 2.4.1.2, 2.4.1.4

Buchstaben a) oder b), 2.4.2.1, 2.4.2.2 oder 2.4.2.4 Buchstaben a) oder b)

**mindestens je Termin Euro 50**

b) in den Fällen der Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) und 2.4.2.5 Buchstabe c)

Gebühr je Termin zusätzlich:

bis zu 20 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) oder 2.4.2.5

Buchstabe c)

**mindestens je Termin Euro 50**

höchstens aber für alle Termine der Bauüberwachung 50 Prozent der unter Buchstaben a) und b) genannten Tarifstellen.“

Zu Tarifstelle 2.4.10.1 a) Bauüberwachung von Objekten des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens (bis zu 7 %)

Kleine untergeordnete Gebäude (Garagen, Lauben, etc.), Einfamilienhäuser	2 %
Mehrfamilienhäuser (nur Wohnen) sowie sonstige Anlagen, die nicht Gebäude sind (s. Tarifstelle 2.4.1.4 a)	4 %
Kleine Sonderbauten (auch Wohn- und Geschäftshäuser) sowie sonstige Anlagen, die nicht Gebäude sind (s. Tarifstelle 2.4.1.4 b)	6 %

Zu Tarifstelle 2.4.10.1 b) Bauüberwachung zum Brandschutz (bis zu 20 % der Ausgangsprüfgebühr)

**Diese Regelung betrifft den Sonderfall des § 68 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW:**

Wohnen (nicht bei Gebäuden geringer Höhe)	12 %
Wohnen und Gewerbe	18 %

Generell gilt für alle o.g. Tatbestände, dass bei Bauüberwachungen mit unter-/ oder überdurchschnittlichem Umfang immer Ab-/ bzw. Zuschlag in Höhe von 1 bis 2 % gewährt werden kann.

#### Tarifstelle 2.4.10.2 - Bauüberwachung

„Bauüberwachung von Vorhaben nach § 65 der Landesbauordnung 2018, auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden und diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt

Gebühr für jeden Termin der Bauüberwachung: bis zu **17 Prozent** der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.3 oder 2.4.1.4 Buchstabe c), 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c) **mindestens** jedoch je Termin **Euro 50**

**höchstens** aber für alle Termine der Bauüberwachung **100 Prozent** der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.3, 2.4.1.4 Buchstabe c), 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c).“

Eine Nutzung (nur Büro, nur Handel, etc.)	5 %
Mischnutzung (Büro/ Handel/ Wohnen) sowie sonstige Anlagen, die nicht Gebäude sind (s. Tarifstelle 2.4.1.4 Buchstabe c)	10 %
Bahnhof/ Stadion/ Multifunktionshalle sowie sonstige Anlagen, die nicht Gebäude sind (s. Tarifstelle 2.4.1.4 Buchstabe c)	15 %

#### Tarifstelle 2.4.10.3 – Bauzustandsbesichtigungen

„Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus oder nach abschließender Fertigstellung einschließlich Bescheinigung nach § 84 Absatz 5 Satz 2 der Landesbauordnung 2018 auch der nach anderen Rechtsvorschriften genehmigten baulichen Anlagen, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt

a) von Vorhaben nach § 64 der Landesbauordnung 2018 je Bauzustandsbesichtigung Gebühr: bis zu **15 Prozent** der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1.1, 2.4.1.2, 2.4.1.4 Buchstabe a oder b, 2.4.2.1, 2.4.2.2 oder 2.4.2.4 Buchstabe a oder b

b) in den Fällen der Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c oder 2.4.2.5 Buchstabe c Gebühr: zusätzlich zur Gebühr nach Buchstabe a je Bauzustandsbesichtigung bis zu **50 Prozent** der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c oder 2.4.2.5 Buchstabe c

c) von Vorhaben nach § 65 der Landesbauordnung 2018 je Bauzustandsbesichtigung Gebühr: bis zu **20 Prozent** der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1.3, 2.4.1.4 Buchstabe c, 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c

jedoch mindestens je Bauzustandsbesichtigung **Euro 50.**“

Zu Tarifstelle 2.4.10.3 a) Bauzustandsbesichtigung nach Rohbau- oder abschließender Fertigstellung inkl. Bescheinigung bei Objekten des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens (bis zu 15 %)

Kleine Gebäude und Einfamilienhäuser	5 %
Mehrfamilienhäuser (nur Wohnen) sowie sonstige Anlagen, die nicht Gebäude sind (s. Tarifstelle 2.4.1.4 a)	10 %
Kleine Sonderbauten (auch Wohn- und Geschäftshäuser) sowie sonstige Anlagen, die nicht Gebäude sind (s. Tarifstelle 2.4.1.4 b)	15 %

Zu Tarifstelle 2.4.10.3 b) Bauzustandsbesichtigung nach Rohbau- oder abschließender Fertigstellung wegen Brandschutz (bis zu 50 % der Ausgangsgebühr zusätzlich), Sonderfall des § 68 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW

Wohnen (nicht bei Gebäuden geringer Höhe)	30 %
Wohnen und Gewerbe	45 %

Zu Tarifstelle 2.4.10.3 c) Bauzustandsbesichtigung nach Rohbau- oder abschließender Fertigstellung inkl. Bescheinigung bei großen Sonderbauten (bis zu 20 % der Baugenehmigungsgebühr)

Alle Bauten	17,5 %
-------------	--------

#### **Tarifstelle 2.4.10.4 – Vorzeitige Benutzung**

„Entscheidung über die Gestattung der vorzeitigen Benutzung nach § 84 Absatz 8 Satz 3 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: bis zu **10 Prozent** der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2 jedoch **mindestens Euro 50.**“

Alle reinen Wohnnutzungen	5 %
Kleine Sonderbauten	7,5 %
Große Sonderbauten	10 %

#### **Tarifstelle 2.4.10.5 – Teilfertigstellung**

„Prüfung von Bauausführungen oder Anlagen nach Teilfertigstellung aufgrund einer Anzeige nach § 84 Absatz 2 der Landesbauordnung 2018

Gebühr: bis zu **10 Prozent** der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2 jedoch **mindestens Euro 50.**“

Alle reinen Wohnnutzungen	4 %
Kleine Sonderbauten	7 %
Große Sonderbauten	10 %

#### **Tarifstelle 2.5.1.1 – Teilung von Grundstücken**

„Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Teilung von Grundstücken (§ 7 der Landesbauordnung 2018) unter Berücksichtigung des Umfangs der baurechtlichen Prüfung

Gebühr: je gebildetes bebautes Grundstück: **Euro 50 bis 500.**“

Alle bebauten Grundstücke	Grundbetrag 100 Euro
---------------------------	----------------------

#### **Zusätzlich für den tatsächlichen Prüfungsumfang:**

Prüfung der Abstandsfläche	Zuschlag 50 Euro
Prüfung Brand- / Schallschutz	Zuschlag 50 Euro
Prüfung Erschließung	Zuschlag 50 Euro
Prüfung weiterer Kriterien (Kinderspielfläche, Stellplätze, Baulasten, etc.)	Zuschlag 50 Euro je Kriterium

#### **Tarifstelle 2.5.2.1 – Vorprüfung von Anträgen**

„Vorprüfung von Anträgen nach den §§ 7, 66, 70, 77 und 78 der Landesbauordnung 2018 auf Vollständigkeit oder Mängelfreiheit (gegebenenfalls mit schriftlicher Aufforderung zur Vervollständigung oder zur Mängelbehebung)

Gebühr: bis zu 25 Prozent der Gebühr, die für die Entscheidung über den Antrag zu erheben wäre jedoch **mindestens Euro 50.**“

Es sind **15 Prozent** der Gebühr, die für die Entscheidung über den Antrag zu erheben wäre, zu erheben.

„Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.5.2.1:

Die Gebühr nach Tarifstelle 2.5.2.1 ist zur Hälfte auf die Gebühr für die Entscheidung über den Antrag anzurechnen.“

#### **Tarifstelle 2.5.2.2 – Prüfung nachträglich vorgelegter Bauvorlagen**

„Prüfung von nachträglich vorgelegten Bauvorlagen, die aufgrund eines geänderten Standsicherheitsnachweises erforderlich werden

Gebühr: **20 Prozent bis 100 Prozent** der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2.“

Die Anwendung dieser Tarifstelle kommt in der Praxis sehr selten vor. Es sind mindestens 20 % und dann jeweils im Verhältnis zu den nachträglich zu prüfenden Unterlagen in Stufen von jeweils 20 %, also 40 %, 60 % und 80 % bis zur Höchstgebühr (100 %) der ursprünglichen Genehmigungsgebühr zu erheben.

#### **Tarifstelle 2.5.2.3 – Änderung genehmigter Bauvorlagen**

„Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von beabsichtigten unwesentlichen Detailänderungen genehmigter Bauvorlagen (bei Änderungsbaugenehmigungen)

Gebühr: **Euro 50 bis 250** je geänderte Bauvorlage.“

Es sind **mindestens 20 %** und dann jeweils weitere 10 % der ursprünglichen Genehmigungsgebühr je angefangene 10 % zu erheben (Höchstgebühr 100 %).

Lässt sich die Gebühr nicht nach dem Umfang der Abweichungen berechnen, dann ist der Zeitaufwand zu Grunde zu legen. Die Gebührenermittlung hat sich dabei an dem jeweils gültigen, durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung festgesetztem Stundensatz zu orientieren (Stundensatz für das Jahr 2022: 93,00 Euro). Die Abrechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde. Die Mindest- bzw. Höchstgebühr ist entsprechend zu berücksichtigen.

### **Tarifstelle 2.5.3.1 – Befreiung**

„Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Absatz 2 oder § 34 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 der Landesbauordnung 2018 je Befreiungstatbestand, Abweichungstatbestand oder Ausnahmetatbestand

Gebühr: Euro 50 bis 5 000.“

### **Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB**

Allgemeinwohl (Hecken, Bepflanzungen, Rigolenversickerung, etc.)	50 Euro
Garagen, Nebengebäude und sonstige Nebenanlagen (untergeordnete Gebäude)	100 Euro
Ein- und Zweifamilienhäuser	200 Euro
Wohngebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten	300 Euro
Kleine Sonderbauten	400 Euro
Große Sonderbauten	500 Euro

### **Abweichung gemäß § 69 BauO NRW**

#### **1. Abweichung von § 6 BauO NRW bzw. Brandschutzvorschriften**

Garagen, Nebengebäude und sonstige Nebenanlagen (untergeordnete Gebäude)	50 Euro
Ein- und Zweifamilienhäuser	150 Euro
Wohngebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten	300 Euro
Kleine Sonderbauten	400 Euro
Große Sonderbauten	500 Euro

#### **2. Abweichungen von Vorschriften einer Ortssatzung (z.B. Gestaltungssatzung) oder von sonstigen Vorschriften**

Allgemeinwohl (Hecken, Bepflanzungen, Rigolenversickerung, etc.)	50 Euro
Garagen, Nebengebäude und sonstige Nebenanlagen (untergeordnete Gebäude)	100 Euro
Ein- und Zweifamilienhäuser	150 Euro
Wohngebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten	250 Euro
Kleine Sonderbauten	400 Euro
Große Sonderbauten	500 Euro

### **Tarifstelle 2.5.5.5 – Gebrauchsabnahme fliegende Bauten**

„Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten an jedem Aufstellungsort

Gebühr: Euro 10 bis 300.“

### **Technisch einfach Fliegende Bauten\***

Schiffschaukel, Ponybahnen	10 Euro
Karussells ≤ 3 m/ sec. mit einfacher Betriebsweise; Kinderriesenräder; Kettenflieger, Baby- Flug; Schieß- und Verlosungswagen > 5m Höhe	20 Euro
Karussells > 3 m/ sec.; Autoscooter, Raupenbahnen; Riesenräder bis 14 Gondeln; Geisterbahnen; Schau- und Belustigungsgeschäfte; Buden/ Stände, die von Besuchern betreten werden (> 75 m <sup>2</sup> )	40 Euro

**Technisch schwierige Fliegende Bauten nach Anlage 2, Ifd. Nr. 6.1, 6.3, 6.6.4, 6.7 Zeile 3 und 4, 6.8 Zeile 2 gem. FIBauVV v. 08.09.2000 u.a.**

Schienengebundene Bahnen für Erwachsene ≤ 400 m <sup>2</sup> Grundfläche; motorisch angetriebene Schaukeln für mehr als 20 Personen; schnelllaufende Karussells (Geschwindigkeitsgrenze > 3 m / sec.) mit zusätzlicher Dreh-, Hub- oder Schwenkbewegung; Riesenräder ab 15 Gondeln; Achterbahnen ≤ 400 m <sup>2</sup>	80 Euro
Schienengebundene Bahnen für Erwachsene > 400 m <sup>2</sup> Grundfläche; Achterbahnen > 400 m <sup>2</sup> ; 3er und 5er Looping, etc.	150 Euro

**Zelte größer als 75 m<sup>2</sup> (auch Zelte < 75 m<sup>2</sup> im Zusammenhang mit anderen Zelten)**

1. Einzelabnahmen

Kinderzirkus < 600 m <sup>2</sup>	25 Euro
Sonstige Zelte < 200 m <sup>2</sup> Grundfläche	50 Euro
Sonstige Zelte > 200 m <sup>2</sup> bis 400 m <sup>2</sup> Grundfläche	80 Euro
Sonstige Zelte > 400 m <sup>2</sup> Grundfläche	130 Euro
Großzelte (> 400 m <sup>2</sup> ) mit Tribünen	150 Euro

Bei zusammengesetzten Zelten ist für die Erhebung der Gebühr die Gesamtfläche maßgeblich.

2. Abnahme mehrerer Zelte eines Antragstellers auf einer Fläche: größtes Zelt unter 1. und jedes weitere Zelt wie folgt:

Bis 200 m <sup>2</sup> Grundfläche	25 Euro
Bis 400 m <sup>2</sup> Grundfläche	40 Euro
Über 400 m <sup>2</sup> Grundfläche	65 Euro

**Sitz- und Stehtribünen**

Bis 50 Personen	50 Euro
Ab 51 bis 100 Personen	80 Euro
Ab 101 Personen	130 Euro

**Bühnen größer als 100 m<sup>2</sup> oder höher als 5 m**

Größer als 100 m <sup>2</sup>	130 Euro
Höher als 5 m	130 Euro

\*gemäß Bauordnung NRW vom 21.07.2018 kann bei technisch einfachen Fliegenden Bauten auf die Gebrauchsabnahme verzichtet werden. Hierzu wird auf § 78 Abs. 2 BauO NRW verwiesen.

**Tarifstelle 2.5.6.1 – Eintragung Baulast**

„Entscheidung über die Eintragung einer Baulast

**Gebühr: Euro 50 bis 250.“**

**Gebühr je Grundstück**

Baulast zur Sicherung eines Stellplatzes, je Stellplatz	50 Euro
Baulast zur Anbauverpflichtung	100 Euro
Baulast zur Sicherung gemeinsamer Bauteile	125 Euro
Vereinigungsbaulast für mind. 2 Flurstücke	150 Euro
Jedes weitere zu vereinigende Flurstück	je 50 Euro
Erschließungsbaulast (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht)	150 Euro
Erschließungsbaulast einzeln (Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht)	100 Euro

Bauplanungsrechtliche Bindung	200 Euro
Abstandsflächenbaulast	150 Euro
Brandschutzbau last	250 Euro
Sonstige Baulisten, z.B. ökologischer Ausgleich, Grenzüberbau oder Altenteiler	50 bis 250 Euro

#### **Tarifstelle 2.5.6.2 – Löschung Baulast**

„Entscheidung über die Löschung einer Baulast“

Gebühr: Euro 50 bis 250.“

Gebühr je gelöschter Baulast:

150 Euro

#### **Tarifstelle 2.5.6.3 – Schriftliche Auskunft Baulistenverzeichnis**

„Schriftliche Auskunft aus dem Baulistenverzeichnis“

Gebühr: Euro 50 bis 150 je Grundstück“

Für die schriftliche Auskunft aus dem Baulistenverzeichnis wird eine Gebühr in Höhe von 50 Euro je Baulast erhoben. Jede weitere Baulast auf dem Grundstück wird mit einer Gebühr in Höhe von 25 Euro berechnet. Maßgeblich ist das Buchgrundstück.

#### **Tarifstelle 2.7.2 a) – Abgeschlossenheitsbescheinigung**

„Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 oder § 32 Absatz 2 Nummer 2 des Wohnungseigentumsgesetzes  
(Abgeschlossenheitsbescheinigung)

Gebühr:

a) je Sondereigentumsanteil **Euro 50 bis 150.**“

Neubauten (aktueller Bauantrag liegt vor)	50 Euro
Altbauten (Prüfung Archivakte erforderlich)	100 Euro

#### **Tarifstelle 2.8.1.1 b) – Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen für Nutzungsänderungen**

„Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung oder Vorlage an die Gemeinde (§ 63 Absatz 3 der Landesbauordnung 2018) ausgeführte Nutzungsänderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden“

Gebühr: Euro 75 bis 7 500.“

Die Berechnung der Gebühr erfolgt entsprechend der Vorgaben zu Tarifstelle 2.4.3. Die dort ermittelte Gebühr ist mit 1,5 zu multiplizieren und stellt dann die Gebühr dieser Tarifstelle dar.

### **Tarifstelle 2.8.1.2 – Überprüfungen auf Veranlassung Dritter**

„Auf Veranlassung Dritter und in deren Interesse durchgeführte Überprüfungen von baulichen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird“

**Gebühr: Euro 50 bis 500.“**

Diese Tarifstelle findet nur dann Anwendung, wenn die Baukontrolle vor Ort tatsächlich nur im Interesse eines Dritten und nicht auch im Interesse der Behörde stattfindet. Diese Fälle werden relativ selten auftreten, da häufig ein öffentliches Interesse an einer genehmigungskonformen Bauausführung besteht.

Die Gebührenermittlung erfolgt nach Zeitaufwand und hat sich an dem jeweils gültigen, durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung festgesetztem Stundensatz zu orientieren (Stundensatz für das Jahr 2022: 93,00 Euro). Die Abrechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde. Die Mindest- bzw. Höchstgebühr ist entsprechend zu berücksichtigen.

### **Tarifstelle 2.8.2.7 – Nachträgliche Anordnung von Anforderungen nach § 58 Absatz 6 der Landesbauordnung 2018**

„Nachträgliche Anordnung von Anforderungen nach § 58 Absatz 6 der Landesbauordnung 2018“

**Gebühr: Euro 50 bis 250.“**

Untergeordnete Nebenanlagen und Garagen	50 Euro
Wohngebäude	125 Euro
Gewerbliche Nutzungen	250 Euro

### **Inkrafttreten**

Diese Ermessensrichtlinie tritt am **01.10.2022** in Kraft.